D
491
D8W26
Jg.11
Nr.2
Weichselland
LIBRARY
FEB 14 1967
UNIVERSITY OF TORONTO

Mitteilungen
des
Westpreußischen Geschichtsvereins.

Jahrg. 11. 1. April 1912. Nr. 2.

Inhalt:

Vereinsnachrichten S. 21. — Neue Beiträge zur Reformationsgeschichte Westpreußens S. 21. — Zur Geschichte des Riesenburger Landgerichts S. 23. — Ein Danziger Konflikt mit Friedrich dem Großen im Jahre 1746 S. 25. — Bücheranzeigen S. 31.

Vereinsnachrichten.

Veränderungen im Mitgliederbestande.

Dem Verein neu beigetreten sind Fräulein Marie Ehlers in Danzig und die Herren Landesrat Dr. Frank in Danzig, Major in der 12. Gendarmerie-Brigade von Treskow in Danzig, Diakonus Werner in Oliva, Hauptlehrer Splett und Rechtsanwalt Dr. Wannow in Zoppot, Professor D. Freiherr von der Goltz, Direktor des Evangelischen Predigerseminars in Wittenburg, ferner als korporatives Mitglied das Königliche Gymnasium in Marienburg.

Durch den Tod verloren wir zwei Mitglieder, die Herren Graf zu Dohna-Finckenstein auf Finckenstein und Kaufmann Pape in Danzig.

Ihren Austritt zeigten an die Herren Generalsuperintendent a. D. Doeblin in Berlin, Rektor Michna in Danzig, Major von Ramin in Riesenburg, Landrat Dr. Röhrig in Halle.

Beitrittserklärungen werden erbeten unter der Adresse: Westpreußischer Geschichtsverein Danzig, Stadtbibliothek. Den Jahresbeitrag bitten wir stets an die persönliche Adresse des Schatzmeisters, Herrn Stadtrats Claaßen in Danzig, einsenden zu wollen.

Die dritte Sitzung im laufenden Vereinsjahre fand Donnerstag, den 14. März, abends 8 Uhr, in der Aula des Städtischen Gymnasiums in Danzig statt. Es sprach Herr Pfarrer Lic. Freytag aus Stüblau über das Thema:

Neue Beiträge zur Reformationsgeschichte Westpreußens.

Eine Geschichte der Reformation in Westpreußen besitzen wir noch nicht, und sie kann auch nicht eher geschrieben werden, als bis die eigentlich erst in ihren Anfängen stehende Durchforschung der

archivalischen Quellen wesentliche Fortschritte gemacht hat. Bisher kennen wir nur die Reformationsgeschichte Danzigs genauer, bei der tatsächlich eine ziemlich weitgehende Quellenforschung sichere Ergebnisse geliefert hat. Für die anderen beiden größeren Städte, Elbing und Thorn, sowie für die meisten kleinen Städte beruht unsere Kenntnis der Entstehung des evangelischen Kirchenwesens zumeist auf einer teilweise recht guten Überlieferung, die nur hier und da durch gelegentliche archivalische Funde ergänzt worden ist. Über die Reformationsgeschichte der ländlichen Gebiete der Provinz sind wir ganz mangelhaft unterrichtet. Man wußte bis vor kurzem wohl, daß auch hier der evangelische Glaube in weitem Maße eingedrungen war, aber alle bestimmten Tatsachen waren unbekannt. Hier haben uns einige in neuerer Zeit erschlossene Quellen wesentliche Förderung gebracht, unter denen an erster Stelle die von Kujot herausgegebenen Berichte der Visitationen des Archidiakonus Pomerellen aus der Zeit des Bischofs Hieronymus Rozrazewski zu nennen sind. Ergänzt werden ihre Mitteilungen durch einige neuerschlossene Archivalien des Danziger Staatsarchivs, besonders Bittschriften und Stellenbewerbungen von Geistlichen, sowie die Amtsbücher der das Landgebiet der Stadt Danzig verwaltenden Bürgermeister, endlich durch ein im Archiv der Marienkirche in Stolp erhaltenes Ordiniertenverzeichnis von 1575 bis 1591, das für Preußen eine ziemlich reiche Ausbeute gibt. Das Bild, das wir dadurch von der Reformation in einem Teile der ländlichen Distrikte Westpreußens erhalten, hat zwar noch sehr viele Lücken, gibt uns aber doch eine Vorstellung von dem Verlauf der Bewegung. Diese wurde, das ist vor allem bemerkenswert, allein durch die Laienwelt getragen. Nur in einzelnen Fällen wurde sie dabei von der staatlichen Autorität gefördert, wie im Landgebiet der Stadt Danzig. Weit häufiger ist es eine einzelne hervorragende kirchliche Persönlichkeit, die vermöge ihres persönlichen Einflusses oder auch ihrer Rechtsstellung als Kirchenpatron oder Vertreter des auf Königlichen Gütern ruhenden Kirchenpatronates die Kirchen mit evangelischen Geistlichen versorgt. Oft aber ist es auch die Gemeinde selbst, die aus ihrem eigenen Bedürfnis heraus solche beruft. Die Zeit, in der sich diese Protestantisierung des Landes vollzogen hat, ist ungefähr die Zeit von 1550 bis 1560. Über den Umfang dieser kirchlichen Umwandlung sind wir am besten für das Land links der Weichsel (Pomerellen) und für die Marienburger Werder unterrichtet. Das Danziger Gebiet wurde ganz evangelisch und ist es geblieben. Die dazwischen nicht auf Danziger Gebiet liegenden Kirchen kamen wenigstens vorübergehend fast alle in die Hände der Evangelischen. In den Kreisen Neustadt, Putzig, Berent, Karthaus, Dirschau war mindestens die Hälfte aller Kirchen längere Zeit mit evangelischen Geistlichen besetzt, während die heutigen Kreise Pr.-Stargard, Marienwerder links der Weichsel sowie Schlochau fast ganz der neuen Lehre zufielen. Wenig Einfluß hatte diese dagegen in den Kreisen Schwetz, Tuchel und Konitz. Die Kreise Flatow und Deutsch-Krone, die ebenfalls stark evangelisiert wurden, gehörten nicht zu Pomerellen. Von dem am rechten Weichselufer gelegenen Teile des

polnischen Preußens sind wir bisher am besten über die Marienburger Werder unterrichtet. Hier fand eine völlige Protestantisierung statt, und hier, wo ausschließlich die Gemeinden Träger des evangelischen Lebens waren, war dasselbe stark genug, auch die Reaktion zu überdauern. Die Kirchen wurden rekatholisiert, aber die Gemeinden blieben evangelisch und schufen sich trotz größter Verfolgung und Bedrückung ein selbständiges evangelisches Kirchenwesen.

Zur Geschichte des Riesenburger Landgerichts.

S. Isaacsohn hat unter dem Titel „Zur Geschichte der Landgerichte in Ostpreußen" in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde (Jahrgang XI 1874 S. 247 ff.) alle Nachrichten über die Landgerichte zusammengestellt, die er bei seinen Arbeiten im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg gefunden hatte. Eine auch nur annähernd geschlossene Darstellung der Entwickelung und des schließlichen Eingehens jener Gerichte während der Ordenszeit und besonders während der Herzoglichen Zeit hat er aber nicht zu geben vermocht, weil die von ihm gesammelten Nachrichten doch noch zu spärlich und zu zusammenhanglos waren. Dabei fällt es auf, daß er über das Landgericht der Ämter Marienwerder und Riesenburg, die er für die Herzogliche Zeit doch gleichfalls zu den ostpreußischen hätte rechnen müssen, überhaupt gar keine Nachrichten beigebracht hat. Gelegentlich der Ordnung der vom Königlichen Staatsarchiv in Königsberg an das Staatsarchiv in Danzig abgegebenen, auf jenen Landesteil bezüglichen Akten der Herzoglichen Regierung haben sich nun einige wenige Nachrichten über das Riesenburgsche Landgericht gefunden. Ich halte es daher für angemessen, diese Nachrichten den Isaacsohnschen Angaben nachzutragen, zumal da sie geeignet sind, unsere mangelhafte Kenntnis über die Landgerichtsverfassung um ein weniges zu vervollständigen.

Die Landgerichte der Ordenszeit waren — im Gegensatz zu den für die Mitglieder des Ordens zuständigen Komtureigerichten und zu den Stadtgerichten — die Gerichte des platten Landes in Zivil- und Strafsachen für die Kriegsdienstpflichtigen, d. h. die mit Lehnhufen ausgestatteten Adligen, Kölmer, Freien und Schulzen. Beim Anfall des westlichen Teiles des Ordensgebietes an Polen blieben die Landgerichte als rein adlige Landgerichte mit einer auf den Adel beschränkten Zuständigkeit bestehen und entwickelten sich in vollkommener Übereinstimmung mit den polnischen Landgerichten. Im Ordenslande aber begann sich mit seiner Säkularisation durch den Herzog Albrecht die Verfassung der Landgerichte zu ändern. Die Ritterbürtigen und nach und nach überhaupt der Adel erhielten ihr Forum erster Instanz vor dem an die Stelle des Komturs tretenden Amtshauptmann, während die Landgerichte für die Kölmer, Freien und Schulzen zuständig blieben. Ungeachtet mehrmaliger Versuche ihrer Umgestaltung verfielen die Landgerichte, bis sie unter Friedrich Wilhelm I. nach Einführung der Ämterjustiz aufgehoben wurden. Isaacsohn kommt auf Grund seiner Zusammenstellungen zu folgendem Ergebnis: „Das Eine kann mit

ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß die Kompetenz und damit die Bedeutung der Landgerichte seit den Zeiten Herzog Albrechts mehr und mehr beschränkt worden ist und daß sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch die erste Instanz für Kölmer, Freie, Schulzen und unmittelbare Bauern in Zivilklagen und für leichtere Delikte bildeten." (S. 257.) Über die näheren Umstände dieses Verwandlungsvorganges und des Aufhörens der landgerichtlichen Zuständigkeit für den Adel fehlen die Nachrichten.

Die von mir über das Riesenburgsche Landgericht aufgefundenen Nachrichten sind folgende:

1. Unterm 13. November 1557 berichtet der Hauptmann auf Riesenburg, Franz von Silslaw, dem Herzoge, daß er dem Befehle, zusammen mit dem Hauptmann auf Marienwerder die Untertanen beider Ämter zur Landrichterwahl zu versammeln, nachgekommen sei und den Adel beider Ämter auf Martini zusammenberufen habe. Der Adel sei erschienen und habe dem Herzoglichen Begehren gemäß — obwohl es bisher Brauch gewesen, nur einen zu erwählen — zwei Kandidaten als Landrichter erwählt und vorgeschlagen, nämlich Theophil von Polenz auf Schönberg und Jakob von Auerswald. Der Herzog möge einen von beiden bestätigen. Außerdem übersandte er dem Begehren des Herzogs gemäß ein Verzeichnis der in der Bank sitzenden (13) Schöppen. Es waren: Jakob von Auerswald, Theophilus von Polenz, Wulf Hennigke (Schepmeister), Hans Stift, Jakob von Dobeneck, Hans Kölbel, Nickel von der Milbe, Baltzer von Köckeritz, Jorge Schertwitz, Jorge von der Milbe, Jakob Kosbith, Henrich Topper, Greger Birkhain.

2. Der Landrichter und die Landschöppen des Riesenburgschen Kreises berichten am Dienstag nach Martini 1586 von Riesenburg aus an den Herzog Georg Friedrich folgendes:

Von alters her und von voriger Herrschaft sei verordnet, daß das Landgericht im Riesenburgschen Kreise zweimal im Jahre — Dienstag nach Reminiscere und Dienstag nach Martini — gehalten werden solle. Die letzten Jahre sei das aus Mangel an Klagen, teils infolge Absterbens von vier Landschöppen, nicht geschehen. Der Herzog möge verordnen, daß die ledigen vier Stellen der Schöppenbank mit anderen tüchtigen Adelspersonen besetzt würden. Sie schlügen dazu vor Franz Schortz, Theophil von Polenz den jüngeren, Heinrich Brand und Hans Lehwald. Der Herzog möge befehlen, daß die vier Personen sich auf dem nächsten Landding Dienstag nach Reminiscere 1587 auf dem Hause Riesenburg einfänden und den gebührlichen Schöppeneid leisteten. Dem Landgerichte sei ferner an der Anstellung eines tüchtigen und etwas rechtskundigen Landgerichtsschreibers gelegen. Da zu diesem Dienste aus dem Amte nichts ausgeworfen und die Akzidenzien zu gering seien, so möge der Herzog dem Hauptmann befehlen, einen tüchtigen Gerichtsschreiber zu beschaffen und über dessen Besoldung zu berichten.

3. Unterm 25. Januar 1610 berichtet Franz Schortz an Jakob Birkhahn, Hauptmann auf Riesenburg: Er und der

Schöppenmeister Hans Lehwald seien in gleicher Wahl (als Landrichter) vorgeschlagen. Er selbst habe abgelehnt und sein Votum auf Theophil von Polenz gegeben. Dieser habe sich aber gleichfalls entschuldigt und ebenso Lehwald. Er sei daher bedacht, sich dazu zu bequemen, wenn er dasselbe, was der vorige Landrichter gehabt, erhalte, nämlich „1 Tonne Honig, uf zwei Mann Kleidung und 50 T. Besoldung". Es sei ferner nötig, da er sich nicht selbst ins Amt setzen könne, daß die Landschaft auf Kurfürstliche Verordnung auf einen gewissen Tag ins Amt verschrieben und er ihr durch eine bevollmächtigte Person eingeführt und sie mit Gehorsam an ihn gewiesen werde. — Wenig später berichtete der inzwischen als Landrichter eingesetzte Franz Schortz dem Kurfürsten, daß 5 Landgerichtsassessorenstellen offen seien. Auf Gutachten der übrigen Assessoren schlage er dazu vor Ahasver Brandt zu Ludwigsdorf, Matz und Andres von der Werden oder Weiden zu Rauten und Kletzen, Adam Fritz von Dobeneck zu Tromnau und Fabian Rabe zu Klein Bautken [1]).

Als verfassungsmäßigen Zustand des Riesenburger Landgerichts ergeben die obigen Nachrichten aus der Zeit von 1557 bis 1610 folgendes:

Das Landgericht des Riesenburgschen Kreises umfaßte die beiden Ämter Marienwerder und Riesenburg und wurde auf dem Amtshause zu Riesenburg zweimal im Jahre, am Dienstag nach Reminiscere und am Dienstag nach Martini, gehalten. Es setzte sich zusammen aus einem adligen Landrichter und 13 adligen Schöffen, darunter ein Schöffenmeister. Der Landrichter wurde vom Adel der beiden Ämter auf einer Versammlung gewählt, früher nur einer, später (1557) zwei als Kandidaten, von denen der Herzog einen bestätigte und auf dem Landding vor versammeltem Adel durch einen Bevollmächtigten einführen und vereidigen ließ. Der Landrichter erhält eine Besoldung in Geld und Naturalien. Die fehlenden Schöffen schlägt gleichfalls der Adel oder der Landrichter und die übrigen Schöffen vor. Auch sie werden vom Herzoge ernannt und auf dem Landding vereidigt. Am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgt seitens des Landgerichts selbst der Vorschlag zur Anstellung eines rechtskundigen besoldeten Schreibers.

Danzig. Max Bär.

Ein Danziger Konflikt mit Friedrich dem Großen im Jahre 1746.

Die Zweihundertjahrfeier des Geburtstages von Preußens größtem König im Januar hat überall das geschichtliche Interesse auch der breiteren Kreise für seine Heldengestalt wieder kräftig belebt. Der Stadt Danzig, die erst dem Nachfolger sich unterwarf, ist er nicht Landesvater, sondern der übermächtige gewaltige Nachbar gewesen. Die Freunde der Danziger Geschichte kennen aus dem wichtigen Aufsatze von Damus im 20. Band der Zeitschrift des Westpreußischen

[1]) St.-A. Danzig, Abt. 29 Nr. 270.

Geschichtsvereins die Beziehungen unserer Stadt zu König Friedrich seit 1763, als die polnische Angelegenheit immer mehr zur Lösung drängte und als seit 1772 Danzig die unmittelbare Nachbarschaft der preußischen Gebietshoheit als recht drückend und lähmend zu empfinden begann. Aber schon fast dreißig Jahre vor dieser kritischen Zeit, 1746, sah sich Danzig einmal aus geringfügigem Anlaß in einen Konflikt mit Preußen verwickelt, über dessen Verlauf im folgenden kurz berichtet werden mag.

Im Anfang Juli 1746 wurde dem Danziger Bürgermeister Joh. Wahl als Ressort-Chef des zu den Stadtländereien gehörigen Danziger Werders gemeldet, daß im Dorfe Weßlinken von einer Magd Anna Thoemecken ein inzwischen gestorbenes, uneheliches Kind geboren sei, das ihrer Angabe nach von ihrem früheren Dienstherrn in Schmerblock, Andreas Engler, stammte. Dieser Engler, verheiratet und Vater von fünf Kindern, hatte schon in seinem früheren Wohnsitz, dem benachbarten Quadendorf, eine Strafe wegen Ehebruchs erlitten, war deshalb von dort fort und als Pächter nach Schmerblock gezogen. Als er nun dem bürgermeisterlichen Befehl gemäß am 6. Juli als Danziger Untertan für tagsdrauf durch den Landreuter zur Vernehmung und Aburteilung vor das Werdersche Amt geladen wurde, erbat er sich anscheinend gutwillig zum Mitkommen, benutzte aber in der Nacht den Feuerlärm wegen eines Brandes im Nachbardorfe Käsemark, um im Dunkel dem Landreuter, der sich bei ihm einquartiert hatte, zu entwischen, er erreichte die preußische Grenze, gelangte nach Marienwerder und trat dort zu seiner Sicherheit in preußischen Militärdienst beim Dragoner-Regiment des Herzogs von Holstein-Gottorp und zwar in die Schwadron des Obersten von Weiher, wo man ihn bereits nach acht Tagen zum Unteroffizier beförderte. In einem noch heut bei den Akten[1]) befindlichen Briefe teilte er diese Vorgänge seit seinem Verschwinden seiner Frau mit und kündigte ihr seinen baldigen Besuch daheim an. Für den Fall dieser Rückkehr hatte der Danziger Rat bereits gleich nach der Flucht in Schmerblock Englers Verhaftung angeordnet. Wirklich erschien der Erwartete in Uniform am 9. August wieder daheim, um seiner Frau in der Ernte zu helfen, versehen mit einem dreimonatlichen Urlaub von Oberst Weiher, der ihn durch Urlaubspaß und das Zeugnis seiner Kapitulation auf drei Jahre als Unteroffizier seiner Eskadron legitimierte. Zur Begleitung hat sich dem Pächter noch ein älterer Unteroffizier seiner Schwadron, der Quartiermeister Trauschke, angeschlossen. Tagsdrauf wurde Engler auf seinem Hofe verhaftet und dem Werderschen Amte in Danzig vorgeführt. Dem Einspruch Trauschkes und Hinweis auf die Militärpapiere und die Regimentszugehörigkeit Englers begegnete Bürgermeister Wahl mit der Erklärung, daß Engler sich als Danziger Untersasse vergangen, seiner ersten Vorführung durch die Flucht entzogen und nun bei der Rückkehr sich vor seiner Heimatsbehörde zu verantworten habe. Auf Wahls Befehl wurde, während Trauschke sofort zur Meldung des

[1]) Stadtarchiv Danzig Abt. 53, Nr. 729.

Vorfalls nach Marienwerder eilte, Engler Uniform und Degen abgenommen und er nach beendetem Verhör in den Polizei-Gewahrsam unter dem Rathaus verbracht. Auf die Kunde hiervon berichtete der Chef jenes Dragoner-Regiments, der General Herzog von Holstein, in der irrtümlichen Ausdeutung, als sei Engler in seiner Eigenschaft als Soldat beschuldigt und verhaftet, direkt an König Friedrich, offenbar unterm unmittelbaren Eindrucke, wie die flammende Entrüstung über die von Danzig abgelehnte Auslieferung in dem folgenden Beschwerdeschreiben[1]) zeigt:

„Ew. Maj. melde unterthänigst das unerhörte verfahren des Magistrats der Stadt Dantzig, welches sie mit einem Dragoner meines Regiments vorgenommen hat, da sie selbigen die Mundierung ausgezogen haben und selbigen in einem ihrer infamsten und ärgsten Gefänguiß werffen lassen, da er doch alß Dragoner nicht den geringsten Exzeß begangen hat. Da ich gegenwärtig auf etliche Tage nach Dantzig gekommen (sowohl meine Werbung zu besorgen alß in einigen mir selbst angehenden Angelegenheiten), so habe ich gleich zum Burger Meister Wahl geschickt, welcher President der Stadt, und selbigen bitten laßen um extradirung des Dragoners, da ich denn der Stadt alle satisfaction geben würde, wenn ich nur die Klage wüßte oder umb einen ehrlichen arrest, biß ich audtwordt von Ew. Königl. Maj. erhalten könnte, wie mich darinnen zu verhalten; so hat er mir lauter grobe Reden zur audtwordt geben lassen und soviel dabey zu verstehen gegeben, es wäre Ihm einerley, ob es Ihro Königl. May. gemeldet würde, oder nicht. Es ist dieser Mann so gegen Ew. Königl. May. Trouppen gesinnet, daß er in pleno proponieret, daß alle Preußischen Soldaten und Dragoner solten auß der Stadt gebracht werden. Es ist nicht zu beschreiben, wie schimpflich und grob der Magistat Ew. May. Soldaten und Dragoner traktieren. Ich erwarte gehorsamst Ew. Königl. May. befehl, wie mir hierinnen verhalten soll."

Ew. Königl. May. unterthänig gehorsamster Diener

Danzig, d. 11. August 1746. George P.(rinz) v. Hollstein.

Diese temperamentvolle Darstellung, die den Sachverhalt übertrieb und Wahls Antwort doch wohl unrichtig wiedergab, verfehlte ihren Eindruck auf König Friedrich natürlich nicht, so daß er in einem eigenhändig gezeichneten Schreiben vom 21. August 1746 dem Danziger Rate folgendermaßen seine recht ernste Mißbilligung aussprach:

„Es scheinet, als ob Ihr den bisherigen Egard, den Ihr vor Uns in verschiedenen Gelegenheiten bezeiget, auf einmahl aus den Augen setzen und Uns des Gegentheils überzeugen wollet. Wenigstens werdet Ihr dasjenige, so an Uns Unseres freundlichen Lieben Vetters des Printzen von Hollstein-Gottorp Liebden in der abschriftl. Anlage berichtet, nimmermehr justi-

[1]) a. a. O. Nr. 729.

fizieren können, und befremdet Uns solches Verfahren umb soviel mehr, da Wir Euch bei allen Vorfallenheiten genugsahm zu erkennen gegeben haben, daß Wir alle von denen Unsrigen zuweilen ausgeübte Exesse nicht allein desapprobiret, sondern solche auch durch ernstliche ordres vor das künftige zu verhüten bemühet gewesen, wie Ihr dessen noch gantz kürzlich überführet worden. Nun ist uns zwar noch nicht bekundet, worin eigentlich des arretierten Dragoners Verbrechen bestehet und was Euch zu diesem so harten Verfahren bewogen habe. Es hätte aber der Stadt Praesident besser gethan, dem Chef des Regiments, welcher Ihn um die Ursach zu wissen requiriren laßen, solche zu eröffnen, als einen Printzen von solcher Abkunfft und welcher einen erhabenen Charakter von Unserer Armee führet, mit gar unanständigen Worten abzuweisen. Wenn aber auch der Dragoner sich eines Verbrechens schuldig gemachet hätte, so wäre doch billig gewesen, mit denselben nicht auf solche Art zu verfahren und denselben bloß aus Animosité in ein infames Gefängniß sofort zu werfen: vielmehr hätte sich gebühret, auf des Printzen Vorstellung denselben in ein ander Gefängnis bringen zu lassen, welches in dergleichen Fällen und wann ein Delinquent in auswärtigen Diensten stehet, so weit es die Justitz leidet, wohl nicht leicht pfleget refusiret zu werden. Es würde auch Euch und Eurer Stadt Jurisdiction hierunter keineswegs zu nahe getreten sein und können Wir nicht anders urteilen, als daß sonderlich der Stadt Praesident seinen Muth gegen die Unsrigen nur recht zu kühlen trachtet und sogar durch seine ungeziemende Reden, den Respect, welchen er Unserer höchsten Persohn schuldig ist, aus den Augen zu setzen sich nicht scheuet. Wir verlangen also von Euch wegen dieser harten Proceduren und des Praesidenten Unfuges überall eine billigmäßige zu Unserer Satisfaction zureichende Erklährung und wollen hoffen, Ihr werdet hierunter um soviel weniger säumen, wann anders Unsere Gnade und Freundschaft, Euch und Eurer Stadt angenehm ist. Solltet Ihr aber wieder verhoffen es dabei bewenden lassen, so werdet Ihr leicht erachten, daß es Uns an Gelegenheit nicht fehlet, dieses irrespectueuses Verfahren, sonderlich gegen den Praesidenten zu ressentiren. Ihr könnet auch davon und, ob es Euch ein Ernst sey, Uns umb so viel ehender überzeugen, wann Ihr den arretierten Dragoner dem Regiment zur Bestrafung ausliefern laßet, ob Wir gleich sonst dem Befinden nach auf deßen Extradition nicht eben würden bestanden haben. Wir wollen darüber Eurer Antworth gewärtig seyn und werden, wann Ihr Euch hierunter billigmäßig erklähret, Euch und Eurer Stadt, fernerhin mit Königlicher Gnade zugethan verbleiben.

Gegeben Berlin den 21. Aug. 1746 (gez.) Fr."

Nach dem oben mitgeteilten Bericht des vielleicht falsch informierten Prinzen darf die Schärfe in König Friedrichs Brief nicht

überraschen. Danzig war ohne eigene besondere Schuld in eine peinliche Lage geraten; bisher hatte es stets seine Gerichts- und Gebietshoheit betont, Ein- und Übergriffe erfolgreich abgewehrt, so lange sie nicht unter überlegener Waffengewalt wie in den Schwedenkriegen und 1734 auftraten. Die Bestrafung eines auf Danziger Gebiet schuldig gewordenen und dort auch ergriffenen Danziger Untertans galt durchaus als innere Angelegenheit der Stadt, wurde aber durch die Flucht in fremden Militärdienst in ihrer Erledigung schwierig und durch die preußische Interzession geradezu zu einem Gegenstand auswärtiger diplomatischer Verwicklung. Noch bevor König Friedrichs Brief am 5. September in Danzig anlangte, hatte die Stadt sich zu schriftlicher Aufklärung und Beschwichtigung an den Herzog gewandt, wozu dessen an Danzig gerichteter Beschwerdebrief vom 15. August[1]) bequeme Gelegenheit geboten hatte. Dies Ratsschreiben vom 19. August[2]) bedauert „mit schuldiger Ehrerbietung die Nachricht, wie ungleich der Fürst das Vorgehen gegen Engler ausgelegt habe" und daß Wahls mit tiefstem Respekt gegebene mündliche Remonstrationen durch die prinzlichen Boten entstellt oder misverständlich übermittelt seien. Nach Betonung des Tatbestandes, daß Engler wegen eines unter städtischer Jurisdiktion begangenen Delikts vorgefordert, entwischt, bei Rückkehr gemäß Befehl verhaftet und dem zuständigen Werderschen Amte zugeführt sei, fährt der Bericht fort: „Ew. Fürstliche Durchlaucht werden nach dero weisesten und gerechtesten Einsichten selbst gnädigst ermessen, was vor eine bedenkliche und mit vielen üblen Folge verknüpfte Sache es sein würde, wenn dergleichen Leute, welche allhier gesündiget und zum Erscheinen geladen werden, sich aus dem Staube machen, in fremde Dienste sich begeben und nachher ungescheut zurückkommen, frei ausgehen und von aller Beahndung und Strafe der hiesigen Obrigkeit eximiert bleiben sollten, ebenso wie ja auch im Fall, daß jemand anderen Orts delinquirte, darauf sich hierher begebe, im städtischen Dienste das Bürgerrecht gewönne, nachher die Verwegenheit hätte, an den Ort seines delikti zurückzukehren, dann die dortige Obrigkeit den Verbrecher zu bestrafen durchaus befugt sei." Es folgt dann noch die Bitte an den Herzog, die Berechtigung dieses Standpunktes anzuerkennen und die dem Engler vor dem Verhör aus Achtung vor der preußischen Uniform abgenommenen, sorgsam verwahrten Montierungsstücke abholen zu lassen. Abschrift dieses Briefes zum Beweise seiner Absicht eines guten Einvernehmens mit dem Herzog legte der Danziger Rat bei, als er am 9. September auf die königliche Beschwerde vom 21. August sich bei König Friedrich zu rechtfertigen suchte. Das Schreiben[3]) betont zunächst, daß, jemehr die Stadt die Huld und Gnade des Königs sich als höchstschätzbares Kleinod zu bewahren bestrebt sei, sie mit um so größerem Schmerze im Briefe vom 21. August „einige Merkmale Höchstdero Ungnade gegen den Rat und besonders

[1]) Fehlt in den Akten.
[2]) Stadtarchiv Danzig. XXVII. Missive Nr. 108 S. 93.
[3]) a. a. O. XXVII. Nr. 108 S. 106.

den Präsidenten Wahl habe erkennen müssen". Statt weitläuftiger Erzählung füge man lieber in besonderer Anlage eine gewissenhafte kurze Tatbestandsaufnahme bei, der Rat beteure, daß der Präsident nach seiner Versicherung „niemals die ganz demütigste Devotion vor Ew. Königl. Majestät und den tiefsten Respekt gegen des Prinzen Georg von Holstein-Gottorp Fürstliche Durchlaucht aus den Augen gesetzet". Es sei dem Prinzen durch seine Boten offenbar unzutreffender Bericht erstattet worden. Nicht weniger können wir mit Bestand der Wahrheit bezeugen, daß außer der sogenannten Frohnveste, welche sonst der Stock genannt wird, sonst kein Gefängnis allhier vorhanden ist, welches mit der infamia verknüpft wäre. Das Gefängnis des Andreas Engler ist ein Behältnis unter dem hiesigen Rathause, allwo gemeiniglich Leute von geringer Condition gefänglich pflegen aufbehalten zu werden. Es werden auch die Inhaftierten allda nicht anders als von ehrlichen Leuten bewahret, und darf ihnen solches nach Befreiung aus ihrer Haft im Umgange nicht als Beschimpfung vorgeworfen werden." Der Rat versichert ferner, daß die Angabe, es habe der Präsident in pleno die Ausweisung sämtlicher preußischer Soldaten und Dragoner aus der Stadt vorgeschlagen, vollkommen aus der Luft gegriffen und daß der Prinz falsch orientiert sei. Die Stadt bittet zum Schluß den König, ihr wieder die königliche Gnade zuzuwenden und gemäß dem Versprechen gegen Exzesse preußischer Werber einzuschreiten, die aus dem Danziger Werder erst mit List angelockten, dann mit Gewalt geknebelt fortgeschleppten Brüder Kordivan, z. Z. im Regimente Lehwald, freizugeben. — Die vom König über den „Fall" geforderte Aufklärung war ja nun hiermit gegeben, der eigentliche Streitpunkt — Englers Auslieferung — blieb aber vor der Hand unausgeglichen, da die Haft weiter dauerte. Endlich bot sich dem Danziger Rat, der sich im Recht fühlte, doch ein Ausweg, der ihm den aus politischem Gesichtspunkte ratsamen Entschluß zur Nachgiebigkeit erleichterte, als nämlich Englers Ehefrau ihr bereits früher in einer Bittschrift (am 16. August) vorgebrachtes Freilassungsgesuch für den Gefangenen vor dem Präsidenten mündlich aufs dringendste wiederholte. In Gegenwart ihres aus der Haft dem Werderschen Amte vorgeführten Gatten gab sie die Schwere von dessen Vergehen unumwunden zu, bat aber, hochherzig, aufs flehendste, das ihr und ihren Kindern widerfahrene Leid nicht noch dadurch zu vergrößern, daß Engler durch schwere Leibesstrafe ihnen als Ernährer entzogen und sie, doch selbst unschuldig, nun erst dem größten Elend preisgegeben würden. Auf ihr feierliches Versprechen, ihrem Manne den Ehebruch zu verzeihen und mit ihm weiter zusammenleben zu wollen, beschloß der Rat am 31. Oktober, den Gefangenen freizulassen unter der Verwarnung, das Danziger Gebiet mit seiner Frau hinfort nie wieder zu betreten. Einige Tage drauf, am 3. November, wurde Andreas Engler unter Ankündigung jenes Beschlusses und Rückgabe der Militärpapiere und Montierungsstücke durch Bürgermeister Wahl in Freiheit gesetzt.

Danzig. Kurt Schottmüller.

Bücheranzeigen.

Die mitteldeutsche poetische Paraphrase des Buches Hiob aus der Handschrift des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg herausgegeben von **T. E. Karsten.** (= Deutsche Texte des Mittelalters, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Band XXI.) Berlin, Weidmann 1910. XLV und 279 S. gr. 8°. 11,60 *M.*

Den beiden von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften bereits herausgegebenen Deutschordensdichtungen, Tilos Von siben Ingesigeln und Heslers Apocalypse, schließt sich schnell die poetische Paraphrase des Buches Hiob an.

Das Gedicht (15 568 Verse) ist im Jahre 1338 vollendet worden und hat bei den Historikern schon seit langem dadurch Interesse erregt, daß es zum Schluß in den Stil einer Reimchronik fällt und zwei Kriegszüge Dietrichs von Altenburg gegen Litauen (Pelen und Baierburg) erwähnt. So ist der Schluß des Gedichts auch von Strehlke Script. rer. Pr. I 645 abgedruckt, und auch von andern ist der Dichtung wiederholt gedacht: Pisanski, Hennig, Pfeiffer, Steffenhagen, Hipler, Walter Müller. Es ist daher mit großer Freude zu begrüßen, daß uns nun der vollständige Text dargeboten wird.

Der Herausgeber, T. E. Karsten in Helsingfors, orientiert uns in einer umfangreichen und sorgfältigen Einleitung zunächst über die beiden Handschriften. Die eine, die auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg aufbewahrt wird (Ms. A 191) und auch die Übersetzung der Propheten durch Claus Crane enthält, ist mit Recht als eine Prachthandschrift zu bezeichnen. Die zahlreichen Miniaturen der Handschrift verdienten wohl eine genauere Beachtung. Die unserer Ausgabe beigegebenen beiden Tafeln in Lichtdruck geben eine charakteristische Miniatur wieder: Hiob, voller Schwären, sitzt auf der Erde, während die drei Freunde auf ihn einreden. Die zweite Handschrift liegt auf der Universitätsbibliothek zu Königsberg (Nr. 890 b); sie enthält u. a. auch den Barlaam und Josaphat des Rudolf von Ems und die poetische Danielparaphrase, steht aber nach Text und Ausstattung hinter der erstgenannten Handschrift zurück.

Danach berührt der Herausgeber die Quellen- und Verfasserfrage. Der Dichter hat sich zunächst an den Text der Vulgata angelehnt, dann aber auch an Hieronymus und Gregorius Magnus, der in seinen Moralia das Buch Hiob historico, allegorico, morali, spirituali sensu ausgelegt hatte. Mehr aber als diesen Gelehrten verdankt er, ohne daß er diese Quelle nennt, der Postilla des Nicolaus von Lyra. So übersetzt er den biblischen Text und bringt Erklärungen dazu im Anschluß an seine gelehrten Gewährsmänner. Doch ist er ihnen gegenüber verhältnismäßig selbständig. Man hat bisher nach dem Vorgange Hiplers dieses Werk als eine spätere Arbeit Tilos von Kulm angesehen und auf die zahlreichen stilistischen Übereinstimmungen hingewiesen. Doch hat man dabei die Verschiedenheiten übersehen; nament-

lich in der Verskunst ist der Hiob-Dichter nachlässig, und sollte Tilo, der gerade wegen seiner Verskunst „innerhalb der Ordensliteratur einzig dasteht" (Reißmann, Das Gedicht Tilos, Palaestra IC S. 123), in einem späteren Werke sich so verleugnet haben? Aber auch der Wortschatz weist bedeutende Verschiedenheiten auf. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß das Hiobgedicht von Tilo stark beeinflußt ist, daß Tilo selbst aber als Verfasser ausscheidet.

Der Text des Gedichts ist sorgfältig abgedruckt, der Apparat enthält eine Fülle anregender Bemerkungen. Das Wörterverzeichnis bringt zahlreiche Wörter, die für die Sprache des Deutschordenslandes interessant und charakteristisch sind.

Königsberg. Dr. W. Ziesemer.

Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420. Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von **Walther Ziesemer.** — Königsberg i. Pr.: Thomas u. Oppermann 1911, XXXIII, 464 S. 8° m. 1 Karte, 1 Plan, Schriftproben und Wasserzeichen. 18,00 *M.*

Demselben hochbedeutsamen Quellenkreis wie das Marienburger Treßlerbuch und das Zinsbuch des Hauses Marienburg (vgl. Jahrgang 10 dieser Mitteilungen S. 16) gehört das von Ziesemer veröffentlichte Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420 an, wodurch unsere Kenntnis von dem Rechnungswesen des Ordensstaates ebenso wie die von Einrichtungen, Zuständen und Vorgängen in jener bewegten Zeit beträchtlich vermehrt wird. Die Quelle ist in zwei Bänden des Danziger Staatsarchivs erhalten, deren äußere Bezeichnung erkennen läßt, daß Ausgabebücher früherer Jahre einst vorhanden gewesen sein müssen. Der sorgfältig abgedruckte Text läßt uns einen tiefen Blick in Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse der mit dem großen Krieg beginnenden Zeit, in der versucht wurde, durch mühsame Arbeit den wankenden Staat zu halten, tun. Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die Baugeschichte der Marienburg in jenen Jahren. Diese sind zu einem Ganzen von dem Wiederhersteller der Marienburg, Steinbrecht, verarbeitet, und als Bestandteil der Einleitung ist diese Darstellung dem Text vorangesetzt worden. Ziesemer bietet in der Einleitung Aufschlüsse über den Geschäftskreis des Marienburger Hauskomturs, seine Buch- und Kassenführung, Geldsorten und Geldwerte.

Auf den Text folgen Anmerkungen, die gute Dienste leisten, sorgfältige Register, ein Grundriß der Marienburg, ein Plan des Gebietes Marienburg, zwei Seiten Schriftproben und die in den Handschriften vorkommenden Wasserzeichen.

Danzig. P. Simson.

Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525. Von Dr. theol. **Joseph Rink,** Religions- und Oberlehrer. Freiburg i. Br.: Caritas-Verlag. 1911. XXII und 163 S. 8°. Preis 3 *M.*, geb. 3,80 *M.*

Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen während des 14. Jahrhunderts gibt den Höhepunkt der mittelalterlichen Caritasbestrebungen an (S. 161). Das ist die These, die der Verfasser durch sein Buch beweisen will, und diesen Beweis wird man als gelungen anerkennen dürfen. Mit großem Fleiße sind aus einer umfangreichen Literatur (an ungedruckten Quellen sind nur 5 Stücke der Staatsarchive zu Königsberg und Danzig angeführt) alle Nachrichten zusammengetragen und verarbeitet, die über die Krankenpflege, die Waisenpflege, die Fürsorge für die Frauenwelt und die Armenpflege jener Zeit Aufschluß geben. Am reichsten und zweifellos auch am besten gelungen ist das Kapitel über die Krankenpflege, das zunächst die Firmarie des Ordens und sodann die Hospitäler und zwar diejenigen des Ordens wie die der Bischöfe und Städte behandelt und ein reiches Bild ihrer Einrichtung, Verwaltung und ihres gesamten Betriebes gibt. Besonderes Interesse verdient die Tatsache, daß nach den bisherigen Feststellungen das 1326 in Elbing im altstädtischen Georgshospital eingerichtete „Dollhaus" der erste bekannte Versuch einer besonderen Irrenpflege ist. Weniger reichhaltig ist das, was der Verfasser in bezug auf Waisenpflege und Fürsorge für die Frauenwelt beibringt, die sich sowohl durch die Ausstattung armer Mädchen zur Erleichterung ihrer Verheiratung als auch durch Fürsorge für die Witwen und durch Veranstaltungen zur Besserung gefallener Mädchen äußerte. Wenn allerdings die Tatsache, daß nur zwei Anstalten letzterer Art in Danzig und Thorn nachweisbar sind, als Beweis für den hohen Stand der Sittlichkeit im Ordenslande verwertet wird (S. 160), so ist dieser Schluß etwas vorschnell. Der sechste Abschnitt behandelt „die Hilfeleistung durch gesetzliche und wirtschaftliche Maßnahmen". Darunter rechnet der Verfasser allerdings eine Reihe von Dingen, die mit der Liebestätigkeit eigentlich wenig zu tun haben, wie z. B. die Gesetze gegen Diebstahl oder die reichlichen Darlehen des Ordens an die leistungsfähigen Städte, während daneben mit Recht eine Reihe sozialer Bestimmungen aufgezählt werden, die der Verarmung vorzubeugen bestimmt waren. Besonders aber beschäftigt er sich hier mit den Spenden und Almosen. Manches wird da in dem löblichen Drange, ein möglichst vollständiges Bild zu geben, aufgezählt, was hier eigentlich kaum hingehört, wie die Geschenke des Hochmeisters an seine Diener, oder an den Spielmann des polnischen Königs oder an einen Geistlichen wegen seines Gesanges, aber es bleibt auch so reichlich genug übrig, um die schon lange bekannte Tatsache zu beweisen, daß die Gebefreudigkeit im Mittelalter sehr groß gewesen ist. Etwas fremd muten in diesem Zusammenhang die dogmatischen Ausführungen des Verfassers über die Motive der Armenpflege an, die den Zweck haben, nachzuweisen, daß die Liebestätigkeit des Mittelalters nicht lediglich von der Lohnidee beherrscht war, und daß andererseits diese ein wenn auch weniger vollkommenes, so doch

überaus wichtiges Motiv des Almosengebens sei. Wir wollen darüber hier nicht streiten. Beachtenswert ist, daß der Verfasser selbst sagt: „Daß es trotz dieser prinzipiell korrekten Lehre der Kirche Menschen gegeben haben wird, welche entgegen der kirchlichen Lehre tatsächlich werkheilige Auffassungen vertreten haben dürften, wäre bei den ungeheuren Leistungen jener Zeit auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe nicht verwunderlich." — Es scheint aber doch, als ob diese Menschen recht zahlreich gewesen sind.

Was endlich die Bekämpfung des Bettelns betrifft, so ist, wie der Verfasser nachweist, auch darin schon manches im Mittelalter geleistet worden. Daß das Ziel nicht erreicht wurde, zeigen aber doch Schilderungen der Zustände am Ende des Mittelalters, wie ich sie in Ztschr. d. Westpr. Gesch.-V. 39 S. 103 f. angeführt habe. Hier hat doch erst die reformatorische Zeit energisch eingegriffen. Zwar führt Rink S. 155 schon eine Bettelordnung der drei Städte Königsberg an, die er um 1500 ansetzt. Leider gibt er hier keine Quelle an und was er aus dem Inhalt anführt, läßt fast vermuten, daß es sich um eine spätere Zeit handelt.

Jedenfalls bleibt trotz dieser kleinen Ausstellungen Rinks Arbeit ein sehr erfreulicher und verdienstvoller Beitrag zur preußischen Provinzialgeschichte.

Stüblau. Lic. Freytag.

B. Körner. Polnisch-deutsches Ortsverzeichnis für Posen, Westpreußen usw. Berlin: Karl Heymanns Verlag. 1911. 16. S. 2°. 0,60 *M.*

Das Verzeichnis, das nach Angabe des Verfassers für die Bedürfnisse des Beamten, Gutsbesitzers und Kaufmanns bestimmt ist, beschränkt sich trotz des weitgreifenden, unbestimmten Titels in der Hauptsache auf Westpreußen und Posen. Aber auch für diese beiden Provinzen ist eine nur annähernde Vollständigkeit, die doch immerhin auch für die Brauchbarkeit eines derartigen rein praktischen Hilfsmittels entscheidend ist, in keiner Weise vorhanden. Das Verzeichnis enthält im ganzen nur etwa 1500 Namen, während Westpreußen allein ungefähr 7500 bestehende, benannte Orte enthält, von denen bei weitem der größte Teil polnischer Herkunft ist. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht angibt, welchen Quellen seine Angaben entnommen sind, so weit Westpreußen in Betracht kommt, scheint er mit der vorhandenen Literatur nur wenig vertraut zu sein; das zweisprachige Buch von Kętrzynski: Die polnischen Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern und ihre deutschen Benennungen, das trotz mancher Mängel den praktischen Bedürfnissen in der Hauptsache auch heute noch jedenfalls besser als das vorliegende Verzeichnis genügt, hätte ihn sonst doch vielleicht Veranlassung gegeben, von der Veröffentlichung seiner unvollständigen Zusammenstellung abzusehen, mag diese gelegentlich auch über das ältere Werk hinausgehen. Welche Gesichtspunkte für

Auswahl der Namen maßgebend gewesen sind, wird nicht angegeben, anscheinend ist diese ganz willkürlich getroffen, gelegentlich werden unbedeutende Wohnplätze genannt, während große Landgemeinden und Gutsbezirke fehlen; nicht einmal die Städtenamen sind vollständig, es fehlen: Graudenz, Gollub, Kauernik, Löbau, Tolkemit, Tiegenhof, Kulm, Kulmsee, Tuchel, Krojanke, Putzig, Christburg, Stuhm. Ilawa wird nur als Eylau, ohne Zusatz ob Deutsch- oder Preußisch, aufgeführt, tatsächlich ist Deutsch Eylau gemeint, während Ilawka = Pr. Eylau fehlt. Für Briesen wird als polnischer Name Fredecum genannt. Das ist aber überhaupt nicht polnisch, sondern nur eine latinisierte Form des alten deutschen Namens Friedeck oder Fredeck, polnisch heißt der Ort Wąbrzezno. Auch bei den ländlichen Orten fehlt es nach den gemachten Stichproben nicht an Ungenauigkeiten und Fehlern:

Bei Bagna (Kr. Konitz) = Josephsberg ist nicht angegeben, welches der beiden Josephsberg im Kreise Konitz gemeint ist. — Bialobloty (Kr. Schwetz) nach K. = Gellenblott ist seit 1875 ein Teil der neu gebildeten Landgemeinde Gellenhütte und kommt als Ortsname nicht mehr vor. — Bei Ciechocin (Kr. Tuchel) wird die deutsche Bezeichnung Polnisch Zekzin angegeben, außerdem wird noch ein Zekzin im Kr. Tuchel genannt und dazu die polnische Form Cekzyn. Das ist einerseits irreführend, da der Anschein erweckt wird, daß zwei Zekzin im Kreise Tuchel vorhanden sind, während es nur eins gibt, eben Polnisch Zekzin, und andrerseits unrichtig, weil der Ort im Polnischen Ciechocinek oder Ciechocin polski heißt, Chiechocin oder Ciechocin niemiecki dagegen ist Deutsch Zekzin im Kreise Konitz. — Nach K. ist ferner: „Droznia (Kr. Tuchel) = Zwangsbruch (früher Drausnitz)." Der Ort heißt aber polnisch Drozdzienica, außerdem ist die germanisierte Form Drausnitz heute noch für die Landgemeinde gebräuchlich, Zwangsbruch ist nur der bei Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse neu entstandene Gutsbezirk. — Dworzysko (Kr. Schwetz) führt nicht die deutsche Bezeichnung Dworzisko sondern Wilhelmsmark. — Vorwerk Miruszin (Kr. Neustadt) heißt nicht Bränhausen, sondern Brünhausen. — Linowiec (Kr. Pr. Starg.) nicht Liensitz sondern Lienfitz. — Lippa (bei Wielle) Kr. Konitz heißt nicht Weitsee, sondern bildet unter dem noch heute bestehenden Namen Lippa einen Wohnplatz der Landgemeinde Weitsee, deren Name 1875 aus dem polnischen Wdzydze umgeändert wurde.

Diese auf Grund flüchtiger Durchsicht gemachten Ausstellungen, die sich noch vermehren ließen, mögen genügen. Alles in allem kann die Arbeit nur als ein Versuch mit unzulänglichen Mitteln bezeichnet werden. Daß das Bedürfnis nach einem zuverlässigen Führer durch die Wildnis der polnisch-deutschen Ortsnamen des Ostens vorhanden ist, wird wohl allseitig anerkannt. Es mag in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß seit Jahren sowohl für Westpreußen wie Posen die Bearbeitung historisch-geographischer Ortschaftslexika auf breitester Grundlage in Angriff genommen ist, die bestimmt sind,

die vorhandenen und eingegangenen Orte, ihre Namen, Besitzverhältnisse und behördliche Zugehörigkeit möglichst vollständig zu erfassen. Für Westpreußen nähert sich die Sammlung des Materiales ihrem Abschluß, so daß wir hoffen dürfen, in absehbarer Zeit ein brauchbares Hilfsmittel zu erhalten.

Danzig. W. Stephan.

Kaschubische Hausindustrie. Auf Anregung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege herausgegeben von **Ernst Seefried-Gulgowski.** Berlin SW.: Deutsche Landbuchhandlung. 1911. 36 S. 8°.

Der Verfasser läßt seinem Buche: „Von einem unbekannten Volk in Deutschland" (vergl. Jahrg. 10 dieser Mitteilungen, S. 48) diese kleine Schrift folgen, die das Kapitel „Hausfleiß" jenes Werkes zum Teil wörtlich wiedergibt, zum Teil weiter ausführt. Die Bestrebungen des Ehepaares Gulgowski zur Gründung einer neuen Hausindustrie in Sanddorf sind gewiß für die arme Bevölkerung der gottverlassenen Gegend in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung ein wahrer Segen. Es mag auch für die Leute eine Art Kunsterziehung dabei herauskommen. Aber von Wiedererweckung einer alten, bodenständigen Volkskunst kann nur zum Teil (etwa in der Töpferei und Wurzelflechterei) gesprochen werden. Die Stickereien jedoch, die dort als das Hauptprodukt des Hausfleißes unter Leitung von Frau Gulgowski verfertigt werden, haben zwar bis zu einem gewissen Grad einen bäuerlichen, aber nicht einen spezifisch kaschubischen Charakter. Das Bäuerliche liegt in der Dürftigkeit des Ornaments. Die Anordnung ist vielfach mehr geschmackvoll als naiv volkstümlich. Und die Ornamente selbst, die Möbelbemalungen und besonders den gestickten Hauben des Sanddorfer Dorfmuseums entnommen sind, kommen in der Bauernkunst deutscher Stämme ebenso vor. Das Granatapfelmotiv z. B., das neben Tulpen-, Glocken- und Sternblumenmotiven häufig erscheint und noch am ersten nach etwas Besonderem aussieht, findet sich in ganz ähnlicher Weise in barocken Vignetten und Schlußstücken von Druckschriften aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, besonders auch von solchen, die in Danzig gedruckt worden sind. Es wäre daher möglich, daß dies Motiv von hier aus seinen Weg in die Kaschubei gefunden hätte. Jedenfalls spricht aus der Ornamentik der Stickereien kein originaler Volksgeist, wie etwa aus den Äußerungen schwedischer Volkskunst, mit denen der Verfasser gern Vergleiche zieht.

Danzig. F. Schwarz.

Verantwortlicher Herausgeber: Erster Stadtbibliothekar Prof. Dr. O. Günther in Danzig.
Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.